



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dietmar Wehrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen am Standort 06682 Nessa

Kleine Anfrage - KA 6/7472

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 15. April 2009 stellte die Firma SVG Sortierungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH den Antrag zur Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen am Standort 06682 Nessa. Mit Schreiben vom 29. November 2011 wurde der Betreiberwechsel zur Firma Logistikzentrum Bahnhof Nessa Verwaltungsgesellschaft mbH i. G. angezeigt. Am 11. Januar 2012 wurde der Genehmigungsbescheid erteilt.

Die Firma SVG Sortierungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH ist 100-prozentiger Gesellschafter der neuen Betreiberfirma. Der Geschäftsführer der Firma SVG Sortierungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH hat noch verschiedene offene Rechtsstreite in Verbindung mit illegalen Mülleinlagerungen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- 1. Wie begründet die Landesregierung, dass laut einem Brief des MLU ein erster Genehmigungsantrag im Jahr 2009 „aufgrund des fehlenden Sachbescheidungsinteresse und der persönlichen Unzuverlässigkeit des Geschäftsführers der Antragstellerin abgelehnt“ wurde, aber nach Anzeige des Betreiberwechsels ohne Änderungen der Sachlage genehmigt wurde?**

Wieso wurden die Einflussmöglichkeiten des als unzuverlässig eingeschätzten Geschäftsführers der Antragstellerin aus dem Jahr 2009 als 100-prozentiger Gesellschafter der neuen Antragstellerin bei der Genehmi-

gung nicht berücksichtigt? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kam diese Prüfung? Wenn nein, warum nicht?

Wurde die Zuverlässigkeit, Sachkunde und Erfahrung des antragstellenden Geschäftsführers der Firma Logistik Zentrum Bahnhof Nessa Verwaltungsgesellschaft mbH im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft?

Die Genehmigung für die Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen am Standort 06682 Nessa vom 11. Januar 2012 wurde der Firma Logistikzentrum Bahnhof Nessa Verwaltungsgesellschaft mbH i. G. nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

Persönliche Eigenschaften des Betreibers werden nach den Vorschriften des BImSchG nur geprüft, sofern Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften dartun. Diesbezügliche Tatsachen lagen nicht vor. Die Firma Logistik Zentrum Bahnhof Nessa Verwaltungsgesellschaft mbH i. G. hat einen anderen Geschäftsführer als die Firma SVG Sortierungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH.

- 2. Nach Informationen von Mitgliedern der Bürgerinitiative gegen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen Obernessa wurde die Bürgerinitiative nicht über das Ergebnis der Behandlung ihrer Einwendungen informiert. Ist dies zutreffend? Wenn ja, warum erfolgte keine Information?**

Das Ergebnis der Behandlung der Einwendungen findet seine Berücksichtigung im Genehmigungsbescheid vom 11. Januar 2012. Die Auslegung des Genehmigungsbescheides einschließlich Begründung bei der Stadt Teuchern und dem Landesverwaltungsamt in der Zeit vom 16. Februar 2012 bis 29. Februar 2012 ist öffentlich bekannt gemacht worden. Damit gilt der Genehmigungsbescheid an die Einwender als zugestellt. Weitere Informationen sind rechtlich nicht vorgesehen.

- 3. Welche Abfälle dürfen in der Anlage umgeschlagen werden? Bitte die Mengen und die Abfallschlüsselnummern angeben.**

Der Umschlag der Abfälle wurde entsprechend den vorgelegten Unterlagen antragsgemäß beschieden. Die einzelnen Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) können aus der beigegeführten Anlage entnommen werden. In der Anlage dürfen täglich maximal 1 000 t Abfälle umgeschlagen werden. Differenzierte Mengenangaben bezüglich der einzelnen Abfallschlüsselnummern liegen nicht vor und sind auch nicht erforderlich.

- 4. Wurde eine Sicherheitsleistung von dem Betreiber der Anlage verlangt? Wenn ja, wie hoch ist diese? Wenn nein, warum nicht?**

Nein, eine Sicherheitsleistung ist rechtlich für Anlagen zum Umschlagen von Abfällen nicht vorgesehen.

5. Unterliegt der Betrieb der Störfall-Verordnung? Wenn ja, wurden Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vorgelegt? Wenn nein, umfasst der Genehmigungsbescheid Auflagen im Hinblick auf den Umgang mit Störfällen?

Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Die 12. BImSchV enthält die Legaldefinition für den Begriff „Störfall“. Diese treten daher in Anlagen/Betriebsbereichen, welche nicht der Störfall-Verordnung unterliegen, nicht auf.

Unabhängig davon existiert ein Alarmplan, welcher mögliche Unfallszenarien, Maßnahmen zur Verhinderung und Zuständigkeiten enthält.

6. Durch welche Behörde wird die Anlage kontrolliert? Wie oft sind Kontrollen vorgesehen?

Die immissionsschutzrechtliche und die abfallrechtliche Überwachung erfolgen durch das Landesverwaltungsamt. Anlagen dieser Art werden in der Regel zweimal pro Jahr kontrolliert. Hinzu kommen gegebenenfalls anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen.

Anlage - Input-Abfallartenkatalog gemäß Antragsunterlagen

Gemäß der Antragsunterlagen der Firma Logistikzentrum Bahnhof Nessa Verwaltungsgesellschaft mbH i. G – Az.: 402.4.5-44008/09/50/2G

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahmen derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 12 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
10 01 03	Altreifen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauschharze
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 11 02*	Säureteere
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

AVV = Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis